

DIBt I Kolonnenstraße 30 B I 10829 Berlin Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH Herr Waldner Hiltistraße 6 86916 Kaufering Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bearbeitung: Frau Herschelmann

Tel.: +49 30 78730-270 Fax: +49 30 78730-11270

E-Mail: ata@dibt.de

Datum: 05.04.2022 Geschäftszeichen: III 65-1.19.53-181/21

Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2237 für Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

Ihr Antrag vom 19.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Waldner,

hiermit bestätigen wir, dass in der o.g. allgemeinen Bauartgenehmigung Z-19.53-2237 "Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200" vom 14.02.2022 der dritte Absatz in Abschnitt 2.3.2.2 wie folgt lauten muss:

"Kabel mit einem Außendurchmesser ≤ 14 mm dürfen auch in biegsamen (gewellten) oder starren Elektro-Installationsrohren aus Kunststoff (PVC oder Polyolefin) nach DIN EN 61386-1, DIN EN 61386-21 bzw. DIN EN 61386-22 **mit einem Außendurchmesser ≤ 32 mm** durch die Öffnung führen."

Wir werden dies wie vereinbart im Rahmen der nächsten Bearbeitung dieses Bescheides so ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Herschelmann



Allgemeine Bauartgenehmigung Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

14.02.2022 III 65-1.19.53-181/21

Nummer:

Z-19.53-2237

Antragsteller:

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH Hiltistraße 6 86916 Kaufering Geltungsdauer

vom: 1. März 2022

bis: 31. Dezember 2026

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt. Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und 18 Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2237 vom 12. Dezember 2019.





Seite 2 von 12 | 14. Februar 2022

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 12 | 14. Februar 2022

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung "System CFS-F FX 200" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kombiabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung unabhängig von deren Richtung für 30, 60 oder 90 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerhemmend, hochfeuerhemmend bzw. feuerbeständig).
- 1.2 Die Kombiabschottung besteht im Wesentlichen aus einer Schottmasse sowie in Abhängigkeit von den durchgeführten Installationen ggf. aus Rohrmanschetten und/oder Streckenisolierungen. Die Kombiabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin errichtet werden.
- Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Schottmasse

Der dämmschichtbildende Zwei-Komponenten-Schaum "Hilti Brandschutzschaum CFS-F FX" zum Verschluss der Restöffnung zwischen den Installationen (Leitungen, Kabeltragekonstruktionen) und der Bauteillaibung muss der Leistungserklärung Nr. Hilti CFS-F FX vom 26.07.2021 entsprechen.

2.1.2 Fugendichtmasse

Das Bauprodukt "Hilti Brandschutzdichtmasse (Acryl) CFS-S ACR PS" zum Verschluss der offenen Enden von Elektro-Installationsrohren und wahlweise zum Befestigen der Rahmen nach Abschnitt 2.5.2 muss den Angaben der Leistungserklärung Nr. Hilti CFS-S ACR PS vom 27.09.2021 entsprechen.

2.1.3 Rohrmanschetten

Die Rohrmanschetten "Hilti CP 644" zur Anordnung an Rohren nach Abschnitt 2.3.4 müssen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1577 entsprechen.

2.1.4 Streckenisolierungen

Die Streckenisolierungen aus Mineralwolle-Matten oder Mineralwolle-Schalen müssen - abhängig von den Rohrabmessungen – mindestens 20 mm, 30 mm bzw. 40 mm dick sein und der DIN EN 14303¹ sowie Tabelle 1 entsprechen.

DIN EN 14303:2016-08

Seite 4 von 12 | 14. Februar 2022

Im Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Matten bzw. Mineralwolle-Schalen mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar², Nennrohdichte nach Tabelle 1, Schmelzpunkt ≥ 1.000 °C nach DIN 4102-17³.

Tabelle 1

Bezeichnung/Firma	Rohdichte ⁴ [kg/m ³]	Verwendbarkeits- nachweis⁵ oder Leistungserklärung Nr./Datum
"Rockwool 800" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45966 Gladbeck	90 - 115	DE0721052101 vom 03.05.2021
"Klimarock" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45966 Gladbeck	40 - 50	DE0628071802 vom 13.07.2018
"CONLIT 150 U" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45966 Gladbeck	150	P-NDS04-417
"Drahtnetzmatte WM 660 GG" der Firma Knauf Insulation GmbH, 97346 Iphofen	100	T4305FPCPR vom 19.11.2021
"Drahtnetzmatte WM 640 GG" der Firma Knauf Insulation GmbH, 97346 Iphofen	80	T4305EPCPR vom 19.11.2021
"ProRox WM 950" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45966 Gladbeck	85	PROWM950D-03 vom 04.05.2017
"ProRox WM 960" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45966 Gladbeck	100	PROWM960D-03 vom 04.05.2017

2.1.5 Bausatz zur Erstellung einer Umwicklung von isolierten Rohren

Der Bausatz zur Erstellung der Umwicklung der Firma Hilti AG, 9494 Schaan, Liechtenstein muss den Angaben der Leistungserklärung Nr. Hilti CFS-B vom 28.12.2020 entsprechen.

Der Bausatz besteht aus dem streifenförmigen dämmschichtbildenden Baustoff "Hilti Brandschutzbandage CFS-B, der – abhängig von den Rohrdimensionen – auf eine bestimmte Länge zugeschnitten werden muss, und aus Bindedraht.

Der Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff wird in Rollenform vertrieben und hat eine Breite von 125 mm, eine Dicke von 2 mm und eine Länge von 10 m.

2.1.6 Brandschutzsteine

Die Brandschutzsteine "Hilti Brandschutzstein CFS-BL P" müssen der Leistungserklärung Nr. Hilti Brandschutzstein CFS-BL P vom 25.01.2019 entsprechen.

2.1.7 Bauplatten für Rahmen und Aufleistungen

Für Rahmen und Aufleistungen sind mindestens 12,5 mm dicke nichtbrennbare² Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) zu verwenden.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 2 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 2 und 3 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.
- Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2020/1, Anhang 4, Abschnitt 1
- DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung
- 4 Nennwert
- Der Verwendbarkeitsnachweis ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

Seite 5 von 12 | 14. Februar 2022

Tabelle 2

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstands- fähigkeit ⁶	Bauteildicke ⁷ [cm]	max. Öffnungsgröße (innerhalb des Rahmens, falls vorhanden) B x H [cm]
leichte Trennwand8	feuerhemmend,	≥ 10	60 x 60
Massivwand ⁹	hochfeuerhem- mend oder feuerbe-	≥ 10	
Decke ⁹	ständig	≥ 15	40 x 40

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3

Abstand der Bauteil- öffnung zu	Größe der nebeneinande Öffnungen (B [cm] x H [c	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]	
anderen Abschot-	eine/beide Öffnung(en)	> 40 x 40	≥ 20
tungen	beide Öffnungen	≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen	eine/beide Öffnung(en)	> 20 x 20	≥ 20
oder Einbauten	beide Öffnungen	≤ 20 x 20	≥ 10

2.2.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand nach Tabelle 2 muss bei Bauteilöffnungen > 30 cm x 30 cm durch zusätzlich angeordnete Wandstiele und durch Riegel so ergänzt sein, dass diese die Begrenzung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt sein.

In der Wandöffnung ist ein Rahmen gemäß Abschnitt 2.5.3 bzw. bei Wänden ohne innen liegende Dämmung ein beidseitig zu den Wandoberflächen bündiger Rahmen, der im Aufbau dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung entsprechend muss, anzuordnen.

Auf die Ausbildung eines Rahmens kann verzichtet werden, sofern die Breite des Luftspalts zwischen der innen liegenden plattenförmigen Dämmung der Wand und der Beplankung \leq 10 mm und die Dicke der Dämmung \geq 40 mm beträgt und das Ständerwerk rund um die Bauteilöffnung (auch bei Bauteilöffnungen \leq 30 cm x 30 cm) gemäß Abschnitt 2.2.3 ergänzt wurde. In diesem Genehmigungsverfahren wurde für diese Ausführung eine Dämmung mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar², Rohdichte \geq 100 kg/m³, Schmelzpunkt \geq 1.000 °C nach DIN 4102-17¹0.

- 2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.
- Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2020/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).
- Die Wände/Decken mit einer Dicke < 20 cm müssen im Bereich der zu verschließenden Bauteilöffnung z. B. unter Verwendung von Rahmen oder Aufleistungen – auf ≥ 20 cm verstärkt werden (s. Abschnitt 2.5.2).
- Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.
- ⁹ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung
- DIN 4102-17:2017-12

 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung



Seite 6 von 12 | 14. Februar 2022

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt sein/werden¹¹. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.
- 2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung
 - der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Kabeln sowie
 - der geltenden Abstandsforderungen zwischen elektrischen Anlagen und Rohrleitungsanlagen (nicht elektrische technische Anlagen), die so zu wählen sind, dass sich die Systeme gegenseitig nicht beeinflussen können.

Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen) darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.

- 2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).
- 2.3.1.4 Bei Durchführungen von Kunststoffrohren gilt:

Die Abschottung darf an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o. ä. nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.

2.3.1.5 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung und die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen¹². Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 80 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel

Die Kabel dürfen zu Kabellagen zusammengefasst und auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein. Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pritschen, -leitern) dürfen aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen bestehen.

Kabelbündel mit einem Durchmesser \leq 100 mm aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln (Außendurchmesser des Einzelkabels \leq 21 mm) dürfen ungeöffnet durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen, elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung



Seite 7 von 12 | 14. Februar 2022

Kabel mit einem Außendurchmesser ≤ 14 mm dürfen auch in biegsamen (gewellten) oder starren Elektro-Installationsrohren aus Kunststoff (PVC oder Polyolefin) nach DIN EN 61386-113, DIN EN 61386-2114 bzw. DIN EN 61386-2215 durch die Öffnung führen.

Die Elektro-Installationsrohre dürfen auch zu Bündeln mit einem Durchmesser von maximal 65 mm zusammengefasst sein. Starre Elektro-Installationsrohre mit einem Durchmesser ≤ 16 mm dürfen zu Bündeln mit einem Durchmesser bis zu 100 mm zusammengefasst sein.

2.3.3 Einzelne Leitungen für Steuerungszwecke

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Rohre aus Stahl oder Kunststoff mit einem Außendurchmesser ≤ 16 mm hindurchgeführt sein/werden.

2.3.4 Kunststoffrohre

2.3.4.1 Die Werkstoffe und Abmessungen¹6 der Rohre müssen - unter Beachtung der Bauteilart und der Art der Rohrleitungsanlage - den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

Die Rohre müsser

- a) für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen.
- b) für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen bestimmt sein.
- 2.3.4.2 Sonderdurchführungen von Rohren z. B. Schrägdurchführung oder Mehrfachdurchführung von Rohren durch eine Rohrmanschette sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

2.3.5 Metallrohre

2.3.5.1 Allgemeines

Die Rohre dürfen ggf. mit Isolierungen gemäß Abschnitt 2.1.4 (Bauprodukte für Streckenisolierungen) sowie Anlage 2 (weitere zulässige Isolierungen) versehen sein. Sind Rohre mit anderen Isolierungen versehen, sind diese vor Errichtung der Abschottung auf der erforderlichen Länge zu entfernen. Die Rohre werden im Folgenden wie Metallrohre ohne Isolierungen behandelt.

- 2.3.5.2 Nicht isolierte Metallrohre
- 2.3.5.2.1 Die Rohre dürfen aus Stahl, Edelstahl, Stahlguss oder aus Kupfer bestehen. Die Abmessungen¹6 der Rohre müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.
- 2.3.5.2.2 Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare oder brennbare Flüssigkeiten oder Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sein.
- 2.3.5.2.3 Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
- 2.3.5.3 Metallrohre mit Isolierungen aus flexiblem Elastomerschaum (FEF)
- 2.3.5.3.1 Die Rohre dürfen aus Stahl, Edelstahl, Stahlguss oder ggf. aus Kupfer bestehen und mit Isolierungen aus flexiblem Elastomerschaum versehen sein.

Die Isolierung muss gemäß den Herstellerangaben am Rohr befestigt sein. Die Rohre müssen beidseitig des durchdrungenen Bauteils vollständig isoliert durch die an das Bauteil angrenzenden Brandabschnitte verlegt sein. In Einzelfällen ist eine beidseitige Isolierlänge von 500 mm ausreichend (s. Anlagen 11 und 13).

13	DIN EN 61386-1:2020-08	Elektroinstallationsrohrsysteme für elektrische Energie und für Informationen - Teil 1:
		Allgemeine Anforderungen

DIN EN 61386-21:2011-12 Elektroinstallationsrohrsysteme für elektrische Energie und für Informationen - Teil 21: Besondere Anforderungen für starre Elektroinstallationsrohrsysteme

DIN EN 61386-22:2011-12 Elektroinstallationsrohrsysteme für elektrische Energie und für Informationen - Teil 22: Besondere Anforderungen für biegsame Elektroinstallationsrohrsysteme

Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.



Seite 8 von 12 | 14. Februar 2022

Die Abmessungen¹6 und Werkstoffe der Rohre und der Isolierungen müssen den Angaben der Anlagen 1 und 4 entsprechen.

- 2.3.5.3.2 Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare oder brennbare Flüssigkeiten oder Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sein.
- 2.3.5.3.3 Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.

2.3.6 Aluminium-Verbundrohre

Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen bestimmt sein. Die Rohre müssen mit einer Isolierung aus flexiblem Elastomerschaum versehen sein. Die Rohre müssen vollständig isoliert durch die an das durchdrungene Bauteil angrenzenden Brandabschnitte geführt sein. Die Isolierung muss gemäß den Herstellerangaben am Rohr befestigt sein.

Die Rohre und Isolierungen müssen den Angaben der Anlage 2 entsprechen.

Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.

2.3.7 Rohre mit "WICU-flex" oder "cuprofrio plus"-Isolierungen

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen gerade, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnete Kupferrohre (Rohrdurchmesser ≤ 12 mm, Rohrwandstärke = 1 mm) mit einer 9 mm bis 12 mm dicken Isolierung aus PE-Schaum mit außen liegender PE-Strukturfolie, "WICU-flex" bzw. "cuprofrio plus" genannt, der Firma Wieland-Werke AG, 89269 Vöhringen hindurchgeführt werden. Die Isolierungen müssen der Leistungserklärung Nr. 1085-CPR-0543 vom 09.05.2018 (WICU Flex) bzw. Nr. 1085-CPR-0544 vom 09.05.2018 (cuprofrio plus) entsprechen.

Die Leitungen müssen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten oder nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen) bestimmt sein.

2.3.8 Leitungskombination für den Anschluss von Klimageräten

- 2.3.8.1 Durch die zu verschließende Baueilöffnung dürfen gerade, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnete Leitungskombinationen aus
 - zwei Kupferrohren (Rohraußendurchmesser ≤ 16 mm, Rohrwandstärke ≤ 1,5 mm), jeweils mit einem 9 mm dicken Wärmedämmschlauch "Tubolit Split&DuoSplit" gemäß DIN EN 14313¹¹ und der Leistungserklärung Nr. 0551-CPR-2013-044 vom 01.01.2015
 - einem Kunststoffrohr aus PVC (sog. Kondenswasserleitung, \emptyset ≤ 24 mm) und
 - bis zu zwei Kabel (Ø ≤ 14 mm; max. 5 x 1,5 mm²)
 hindurchgeführt werden (s. Anlage 3).
- 2.3.8.2 Alternativ dürfen Leitungskombinationen aus zwei Rohren der Rohrgruppe G mit einer 10 mm dicken Isolierung aus flexiblem Elastomerschaum, zwei Kabeln bis Durchmesser 21 mm und einem PVC Rohr der Rohrgruppe C mit einem Durchmesser ≤ 40 mm und einer Rohrwandstärke von 2,2 mm bis 4,3 mm gemäß Anlage 3 durch das Bauteil geführt werden.
- 2.3.8.3 Bei Durchführung der Leitungskombination durch Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 30 cm anzuordnen.
 Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar² sein.

2.3.9 Abstände/Arbeitsräume innerhalb der Bauteilöffnung

Die Abstände (Arbeitsräume) zwischen den Installationen bzw. zwischen den Installationen und den Öffnungslaibungen müssen den Angaben der Anlagen 9 und 16 entsprechen.

2.3.10 Halterungen (Unterstützungen)

2.3.9.1 Die Befestigung der Leitungen/Kabeltragekonstruktionen muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln

DIN EN 14313:2016-03

Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyethylenschaum (PEF) - Spezifikation



Seite 9 von 12 | 14. Februar 2022

erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

- 2.3.9.2 Bei Durchführung von Installationen durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen bei
 - Kabeln, Kabeltragekonstruktionen und Elektro-Installationsrohren in einem Abstand ≤ 45 cm,
 - Rohren in einem Abstand ≤ 20 cm

beidseitig der Wand befinden (s. Anlagen 10, 11, 15 und 17).

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar² sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

- 2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.
- 2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.
- 2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils auch im Brandfall nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

2.4.3 Schulung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss die ausführenden Unternehmen (Errichter) über die Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung unterrichten (schulen) und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung stehen. Die ausführenden Unternehmen müssen zu diesem Zweck mit dem Antragsteller in Kontakt treten. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Genehmigungsgegenstand zu errichten. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.



Seite 10 von 12 | 14. Februar 2022

2.5.2 Aufleistungen und Rahmen

- 2.5.2.1 Bei Einbau der Abschottung in leichte Trennwände ist sofern kein mindestens 200 mm tiefer Rahmen nach Abschnitt 2.2.3 angeordnet wurde in der Bauteilöffnung ein umlaufender Rahmen nach Abschnitt 2.5.2.3 anzuordnen.
- 2.5.2.2 Falls die Dicke der Wände oder der Decken im Bereich der Abschottungen oder die Tiefe eines in der Bauteilöffnung umlaufenden Rahmens nach Abschnitt 2.5.2.3 weniger als 200 mm beträgt, sind rings um die Schottöffnung Aufleistungen nach Abschnitt 2.5.2.4 anzuordnen.
- 2.5.2.3 Ein in der Bauteilöffnung angeordneter umlaufender Rahmen muss aus mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.7 bestehen. Der Rahmen muss mit Hilfe von dafür geeigneten Schrauben oder mit dem Brandschutzfugenfüller gemäß Abschnitt 2.1.2 in der Bauteilöffnung befestigt sein. Die Tiefe des Rahmens muss bei Wanddicken < 200 mm mindestens 200 mm betragen und bei dickeren Wänden mindestens der Wanddicke entsprechen. Der Rahmen muss beidseitig gleich weit über die Wand überstehen bzw. jeweils oberflächenbündig mit der Wand abschließen.</p>
- 2.5.2.4 Rings um die Schottöffnung angeordnete Aufleistungen müssen aus mindestens 75 mm breiten und mindestens 12,5 mm dicken Streifen aus Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.7 bestehen, die mit Hilfe von dafür geeigneten Schrauben und ggf. Dübeln in Abständen ≤ 250 mm jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Streifen rahmenartig auf die Wandbzw. Deckenoberfläche so aufgebracht wurden, dass die unmittelbar an die Abschottung angrenzende Wand- bzw. Deckendicke mindestens 200 mm beträgt. Die Aufleistungen müssen bei Wandeinbau symmetrisch beidseitig der Wand bzw. bei Deckeneinbau auf der Deckenoberseite angebracht sein (s. Anlagen 10 bis 17).

2.5.3 Verschluss der Bauteilöffnung

- 2.5.3.1 Die Zwischenräume zwischen den Installationen (Leitungen, Kabeltragekonstruktionen) sowie zwischen den Installationen und der Bauteillaibung sind mit dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.1 vollständig so auszufüllen, dass ein fester und dichter Anschluss an das Bauteil entsteht. Dabei ist die Schottmasse schichtweise in Bereichen der dichten Belegung der Kombiabschottung beginnend so einzubringen, dass alle Zwischenräume, insbesondere die Zwickel zwischen den Kabeln, mit dieser Masse vollständig ausgefüllt sind und eine Schottdicke von mindestens 200 mm erreicht wird (s. Anlagen 10 bis 17).
 - Bei Deckenabschottungen ist die Unterseite zu verschalen. Hierfür ist ein Material zu wählen, bei dessen Verwendung sichergestellt ist, dass die Schalung ohne Beschädigung der erhärteten Schottmasse entfernt werden kann.
- 2.5.3.2 Kabelbündel nach Abschnitt 2.3.2.2 müssen im Innern nicht mit Baustoffen ausgefüllt werden.
- 2.5.3.3 Wahlweise dürfen größere unbelegte Bereiche mit Brandschutzsteinen gemäß Abschnitt 2.1.6 ausgefüllt werden. Der Abstand zwischen den Installationen und den mit Brandschutzsteinen ausgefüllten Bereichen muss mindestens 1,5 cm betragen. Kabeltragekonstruktionen dürfen seitlich und unten an den Brandschutzsteinen anliegen. Die Steine sind mit ihren Längsseiten senkrecht zur Bauteiloberfläche einzusetzen, sodass die Schottdicke im Bereich der Steine 20 cm beträgt. Werden größere Bereiche aus Brandschutzsteinen hergestellt, so sind die Steine fugenversetzt einzubauen. Verbleibende Öffnungen außerhalb der Steine bzw. außerhalb der mit Steinen verfüllten Bereiche sind mit der Schottmasse nach Abschnitt 2.1.1 vollständig in Schottdicke auszufüllen (s. Anlagen 14 und 15).

2.5.4 Maßnahmen an Kabeltragekonstruktionen und Elektro-Installationsrohren

- 2.5.4.1 Bei Verwendung von Kabeltragekonstruktionen mit Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind die Holme anzubohren und mit dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.1 im Bereich der Abschottung vollständig auszufüllen.
- 2.5.4.2 Die Enden der Elektro-Installationsrohre müssen bei Belegung mit Kabeln oder ohne Belegung bei Wandeinbau auf beiden Seiten der Wand und bei Deckeneinbau oberhalb der Decke mit der Fugendichtmasse nach Abschnitt 2.1.2 verschlossen werden. Die Verschlusstiefe muss mindestens 2 cm betragen.



Seite 11 von 12 | 14. Februar 2022

2.5.5 Maßnahmen an Rohren aus Kunststoffen

- 2.5.5.1 An den Rohren nach Abschnitt 2.3.4 müssen Rohrmanschetten nach Abschnitt 2.1.3 angeordnet werden (s. Anlage 1). Die Rohrmanschetten sind bei Einbau der Abschottung in Wände beidseitig und bei Einbau in Decken an der Deckenunterseite anzuordnen (s. Anlagen 10 und 12).
 - Bei Trinkwasser-, Kälte- oder Heizleitungen darf ggf. auf die Rohrmanschetten verzichtet werden, wenn der Rohraußendurchmesser ≤ 50 mm beträgt und die Rohrwandstärken gemäß Anlage 7 eingehalten werden.
- 2.5.5.2 Es muss die zum jeweiligen Rohraußendurchmesser jeweils passende kleinste Rohrmanschette verwendet werden.
- 2.5.5.3 Die Rohrmanschetten müssen über ihre Laschen mit Hilfe von durchgehenden Gewindestangen M6 an der erhärteten Schottmasse befestigt werden (s. Anlagen 10 und 12).
 Bei Deckeneinbau sind auf der Deckenoberseite Unterlegscheiben (Durchmesser 40 mm) anzuordnen. Bei Wandeinbau werden die Gewindestangen für die zwei sich gegenüberliegenden, am selben Rohr befestigten Manschetten verwendet (sog. Durchsteckmontage).

2.5.6 Maßnahmen an nicht isolierten Metallrohren

- 2.5.6.1 An den nicht isolierten Rohren nach Abschnitt 2.3.5.2 müssen Streckenisolierungen nach Abschnitt 2.1.4 angeordnet werden. Die Streckenisolierungen müssen durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden und Abmessungen gemäß den Angaben der Anlage 11 bzw. 13 aufweisen. Bei Kupfer-, Stahl- und Edelstahlrohren mit einem Rohraußendurchmesser ≤ 28 mm und einer Rohrwandstärke ≥ 1,0 mm kann auf die Streckenisolierung verzichtet werden.
- 2.5.6.2 Die Streckenisolierungen sind gemäß den Angaben auf den Anlagen 11 und 13 auszuführen. Die Streckenisolierungen müssen mit Spannbändern oder Draht (Durchmesser ≥ 0,8 mm) befestigt werden. Der Abstand der Befestigungen muss ≤ 200 mm betragen. Im Übrigen sind bei der Befestigung der Streckenisolierungen die Herstellerangaben zu berücksichtigen.

2.5.7 Maßnahmen an isolierten Metallrohren

Vor dem Verschluss der Bauteilöffnung müssen an den isolierten Rohren der Rohrgruppe H nach Anlage 2 Umwicklungen aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.1.5 angeordnet werden. Die zweilagigen Umwicklungen müssen beidseitig des feuerwiderstandsfähigen Bauteils so angeordnet werden, dass sie nach dem Verschluss der Bauteilöffnung gemäß Abschnitt 2.5.3 jeweils zur Hälfte überstehen (jeweils 62,5 mm tief, bis zur Markierung; s. Anlage 11 und 13). Die Umwicklungen sind jeweils mit zwei Drähten (Drahtdurchmesser ≥ 0,7 mm) zu sichern. Die bedruckte Seite des Streifens muss nach außen weisen.

2.5.8 Maßnahmen an Rohren mit "WICU-flex" oder "cuprofrio plus"-Isolierungen Vor dem Verschluss der Bauteilöffnung müssen an den Rohren mit "WICU-flex" oder "cuprofrio plus"-Isolierungen Umwicklungen aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.1.5 angeordnet werden. Die einlagigen Umwicklungen müssen beidseitig des feuerwiderstandsfähigen Bauteils so angeordnet werden, dass sie nach dem Verschluss der Bauteilöffnung gemäß Abschnitt 2.5.3 jeweils zur Hälfte (jeweils 62,5 mm tief, bis zur Markierung) überstehen (s. Anlagen 11 und 13). Die Umwicklungen sind jeweils mit zwei Drähten (Drahtdurchmesser

≥ 0.8 mm) zu sichern. Die bedruckte Seite des Streifens muss nach außen weisen.

2.5.9 Maßnahmen an Leitungskombinationen für den Anschluss von Klimageräten

Die Leitungskombinationen gemäß Abschnitt 2.3.8.1 (Rohrgruppe J) müssen beidseitig der Wand/Decke einlagig mit dem streifenförmigen dämmschichtbildenden Baustoff "Hilti Brandschutzbandage CFS-B" gemäß Abschnitt 2.1.5 umwickelt werden (s. Anlagen 16 und 17). Leitungskombinationen gemäß Abschnitt 2.3.8.2 (Rohrgruppe K) dürfen ohne weitere Maßnahmen durch die Bauteilöffnung geführt werden.



Seite 12 von 12 | 14. Februar 2022

2.5.10 Überstreichbarkeit der Schottoberflächen

Die Oberflächen der mit der Schottmasse nach Abschnitt 2.1.1 verschlossenen Bereiche dürfen wahlweise mit handelsüblichen wässrigen Dispersionsfarben (Trockenschichtdicke ≤ 3 mm) bestrichen werden.

2.5.11 Sicherungsmaßnahmen

Abschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

 Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Metall oder Kunststoff "System CFS-F FX 200"

nach aBG Nr.: Z-19.53-2237 Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

(Die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerhemmend, hochfeuerhemmend bzw. feuerbeständig ist entsprechend zu ergänzen.)

- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 18). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wiederhergestellt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

- 3.2.1 Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen hergestellt werden, z. B. durch Bohrung oder Herausnahme von Brandschutzsteinen, sofern die Belegung der Abschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3). Die Öffnungsgröße muss so gewählt werden, dass nach erfolgter Nachbelegung eine mindestens 1,0 cm breite Fuge rund um die Installation verbleibt.
- 3.2.2 Nach der Nachbelegung mit Leitungen (ggf. einschließlich der Tragekonstruktionen) gemäß Abschnitt 2.3 ist der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wiederherzustellen (s. Abschnitt 2.5).

Christina Pritzkow Referatsleiterin

Beglaubigt Meske-Dallal



Zulässige Installationen (I)

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Leitungen nach Abschnitt 2.3 geführt sein, die – sofern erforderlich – im Folgenden näher spezifiziert werden (ggf. abhängig von der gewählten Ausführung der Kombiabschottung).

- 1. Kunststoffrohre gemäß Abschnitt 2.3.4 für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen (Abschottung unter Verwendung von Manschetten)
- Rohrgruppe A

Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI), chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) und Polypropylen (PP) gemäß den Ziffern 1 bis 7 der Anlage 4 mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 5.

- Rohrgruppe B

Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA), Styrol-Copolymerisaten, vernetztem Polyethylen (PE-X), Polybuten (PB) sowie für Rohre aus mineralverstärkten Kunststoffen nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.1-217, Nr. Z-42.1-218, Nr. Z-42.1-220, Nr. Z-42.1-228 und Nr. Z-42.1-265 gemäß den Ziffern 8 bis 22 der Anlage 4 mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 5.

- 2. Kunststoffrohre gemäß Abschnitt 2.3.4 für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen (ohne Manschetten)
- Rohrgruppe C

Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI), chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) und Polypropylen (PP) gemäß den Ziffern 1 bis 7 der Anlage 4 mit einem Rohraußendurchmesser und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 6.

Rohrgruppe D

Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA), Styrol-Copolymerisaten, vernetztem Polyethylen (PE-X), Polybuten (PB) sowie für Rohre aus mineralverstärkten Kunststoffen nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.1-217, Nr. Z-42.1-218, Nr. Z-42.1-220, Nr. Z-42.1-228 und Nr. Z-42.1-265 gemäß den Ziffern 8 bis 22 der Anlage 4 mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 6.

- 3. Metallrohre gemäß Abschnitt 2.3.5.2 für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare oder brennbare Flüssigkeiten oder Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen) oder für Staubsaugleitungen (Abschottung unter Verwendung von Streckenisolierungen aus Mineralwolle)
- Rohrgruppe E

Rohre aus Kupfer, Stahl, Edelstahl und Stahlguss mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 8, 11 und 13.

Bei Rohren mit $\emptyset \le 28$ mm kann auf die Streckenisolierung verzichtet werden.

Rohrgruppe F

Rohre aus Stahl, Edelstahl und Stahlguss mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 8, 11 und 13.

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Leitungen (I)
Rohrgruppen A bis F



Zulässige Installationen (II)

- 4. Metallrohre gemäß Abschnitt 2.3.5.3 mit Isolierungen aus flexiblem Elastomerschaum (FEF) gemäß DIN EN 14304¹ für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare oder brennbare Flüssigkeiten oder Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen
- Rohrgruppe G (ohne zusätzliche Maßnahmen)

Rohre aus Kupfer, Stahl oder Edelstahl mit einer **10 mm dicken Isolierung** "AF/Armaflex" bzw. "Kaiflex-KK" gemäß Tabelle 4.1 (s. Anlage 5) mit einem Rohraußendurchmesser \leq 42 mm und einer Rohrwanddicke \geq 1,2 mm und \leq 14,2 mm bzw. mit einem Rohrdurchmesser \leq 18 mm und einer Rohrwanddicke \geq 1,0 mm und \leq 14,2 mm.

Die Rohre müssen beidseitig des durchdrungenen Bauteils vollständig isoliert durch die angrenzenden Brandabschnitte verlegt sein.

- Rohrgruppe H (zweilagige mit Umwicklungen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff)

Rohre gemäß Tabelle 2.2 mit einer Isolierung gemäß Tabelle 2.2 bzw. 4.1.

Die Rohre müssen beidseitig des durchdrungenen Bauteils vollständig isoliert durch die angrenzenden Brandabschnitte verlegt sein (Ausnahmefälle s. Anlagen 11 und 13).

Tabelle 2.2

Rohrmaterial	Bauteil	Außendurchmesser [mm]	Rohrwanddicke s [mm]	Isolierung	Isolierdicke
Kupfer, Stahl,	Decke	≤ 54	1,5 – 14,2	s. Tabelle 4.1	19 mm bis
Edelstahl				auf Anlage 5	38 mm
Stahl	Decke	≤ 114,3	3,6 - 14,2		19 mm
Stahl	Wand	≤ 33,7	2,6 - 14,2		19 mm
Stahl	Wand	≤ 114,3	3,6 – 14,2		30 mm

- 5. Aluminium-Verbundrohre gemäß Abschnitt 2.3.6 mit Isolierungen aus flexiblem Elastomerschaum (FEF) gemäß DIN EN 14304¹ für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen (ohne zusätzliche Maßnahmen)
- Rohrgruppe I

Aluminium-Verbundrohre gemäß Tabelle 2.3 mit Trägerrohr aus PE und einer bis zu 0,85 mm dicken Aluminiumeinlage (große Aluminiumschichtdicke), die mit einer dünnen PE-Schicht geschützt wird, mit einer **10 mm dicken Isolierung** "AF/Armaflex" bzw. "Kaiflex-KK" gemäß Tabelle 4.1.

Die Rohre müssen beidseitig des durchdrungenen Bauteils vollständig isoliert durch die an das Bauteil angrenzenden Brandabschnitte verlegt sein.

Tabelle 2.3

Ø _{Rohr} [mm]	16*	18	20*	25*	32*
s [mm]	2,0 - 2,25	2	2,0 – 2,8	2,7	3,0 – 3,5
d _{AL} [mm]	0,20 - 0,50	0.35	0.3 – 0.6	0,3	0,3 - 0,85

* Bei Aluminium-Verbundrohren mit einer Aluminiumschichtdicke von 0,3 mm kann wahlweise auf die Isolierung verzichtet werden.

DIN EN 14304

Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus flexiblem Elastomerschaum (FEF) – Spezifikation (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Leitungen (II)
Rohrgruppen G bis I

Z10637.22 1.19.53-181/21



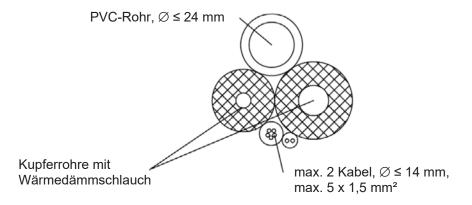
Zulässige Installationen (III)

6. Leitungskombination für den Anschluss von Klimageräten gemäß Abschnitt 2.3.8

Rohrgruppe J

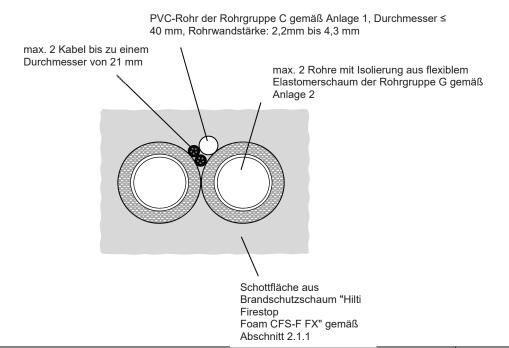
Leitungskombination aus 2 Kupferrohren ($\emptyset \le 16$ mm, Rohrwanddicke $\le 1,5$ mm) mit einem 9 mm dicken Wärmedämmschlauch "Tubolit Split&DuoSplit" gemäß Abschnitt 2.3.8.1, einem PVC-Rohr (Ø ≤ 24 mm) sowie 2 Kabeln (jeweils $\emptyset \le 14$ mm, max. 5 x 1,5 mm²) (s. a. Anlage 9, 16 und 17)

Abschottung unter Verwendung einer einlagigen Umwicklung aus einem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Abschnitt 2.5.9



Rohrgruppe K

Leitungskombination aus zwei Rohren der Rohrgruppe G (Ø ≤ 42 mm, Rohrwanddicke ≤ 14,2 mm) mit einer 10 mm dicken Ummantelung aus flexiblem Elastomerschaum gemäß Anlage 2, einem PVC-Rohr der Rohrgruppe C ($\emptyset \le 40 \text{ mm}$, Rohrwanddicke 2,2 mm bis 4,3 mm) sowie zwei Kabeln (jeweils $\emptyset \le 21 \text{ mm}$)



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

ANHANG 1 - Installationen (Leitungen)

Übersicht der zulässigen Leitungen (III)

Rohrgruppe J



		Rohrwerkstoffe			
1	DIN 8062	Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI)			
2	DIN 6660	Rohrpost - Fahrrohre, Fahrrohrbogen und Muffen für Rohrpostanlagen a Polyvinylchlorid (PVC-U)	aus weichmacherfreiem		
3	DIN 19531	Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-L Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbeding			
4	DIN 19532	Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PV wasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische I			
5	DIN 8079	Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) - PVC-C 250 - Maße			
6	DIN 19538	Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC), mit wasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden Lieferbedingungen			
7	DIN EN 1451-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger u innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohr Rohrleitungssystem			
8	DIN 8074	Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße			
9	DIN 19533	Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyä Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile	thylen weich) für die		
10	DIN 19535-1	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße	heißwasserbeständige		
11	DIN 19537-1	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasse Maße	rkanäle und -leitungen;		
12	DIN 8072	Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße			
13	DIN 8077	Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße			
14	DIN 16891	Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (A	ASA); Maße		
15					
16					
17	DIN 16969	Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 – Maße			
18	Z-42.1-217	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweite Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleit nung: "Scolan db")			
19	Z-42.1-218	Abwasserrohre ohne Steckmuffe aus mineralverstärktem PP in den Nennweite Hausabflussleitungen (Produktbezeichnung: "Uponal SI")	en DN 50 bis DN 150 für		
20	Z-42.1-220	Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung "Friaphon" aus Styrol-C Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - r			
21	Z-42.1-228	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweite Baustoffklase B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitinung: "Wavin AS")			
22	Z-42.1-265	Glattwandige Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse B2 - normal 4102 für Hausabflussleitungen (Produktbezeichnung: "Geberit Silent db")			
(Bezug auf die Normen und die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen in der jeweils geltenden Ausgabe)					
		ige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen Metall "System CFS-F FX 200"	A :- 1 4		
	Anlage 4 ANHANG 1 – Installationen (Leitungen) Übersicht der zulässigen Leitungen (IV)				

Z10637.22 1.19.53-181/21



Isolierwerkstoffe

Tabelle 4.1 - Isolierungen aus flexiblem Elastomerschaum (FEF) gemäß DIN EN 143041

Firma	Bezeichnung ²	Leistungserklärung Nr./ Datum
Armacell GmbH,	AF/ArmaFlex	0543-CPR-2013-001 vom 19.08.2020
48153 Münster	AF/ArmaFlex Evo	0543-CPR-2020-001 vom 04.02.2021
	SH/ArmaFlex	0543-CPR-2013-013 vom 19.08.2019
	ArmaFlex Ultima	0543-CPR-2013-017 vom 01.01.2015
	HT/ArmaFlex	0543-CPR-2013-019 vom 01.01.2015
NMC sa,	INSUL-TUBE	W4W25FEF100 vom 10.06.2013
4731 Eynatten, BELGIEN	INSUL-TUBE H PLUS	W25FEF400 vom 10.06.2013
Kaimann GmbH,	FEF Kaiflex KK	DoP KK 07052013001 vom 05.06.2013
33161 Hövelhof	FEF Kaiflex KKplus	DoP KKplus 07052013001 vom 05.06.2013
L'Isolante K-FLEX S.p.A.,	K-Flex Solar HT	0707010211-CPR-13 vom 03.07.2014
20877 Roncello (MB), ITALIEN	K-Flex Eco	0507010211-CPR-13 vom 03.07.2014
	K-Flex ST (6-25 mm)	0101010211-CPR-13 vom 03.07.2014
	K-Flex ST (26-50 mm)	0105010211-CPR-13 vom 03.07.2014
	K-Flex H	0401010211-CPR-13 vom 03.07.2014
	K-Flex ST plus	0201010211-CPR-13 vom 03.07.2014
CONEL GmbH, 80939 München	Conel Flex EL	0030913-C vom 31.10.2013

¹ DIN EN 14304 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – werksmäßig hergestellte Produkte aus flexiblen Elastomerschaum (FEF) - Spezifikation

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

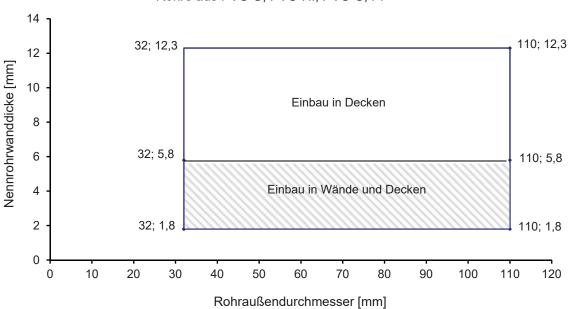
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Leitungen (IV)
Isolierwerkstoffe (FEF) für Rohrgruppen G bis I

Z10637.22 1.19.53-181/21

² Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand gemäß Datum der Leistungserklärung).

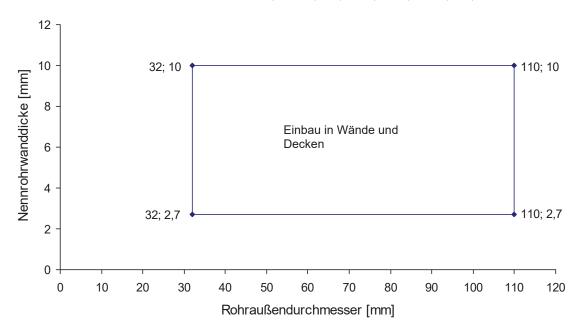






Rohre der Rohrgruppe B gemäß Anlage 1

Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X, PB, ...



Nenndicken nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

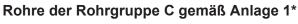
Erforderliche Maßnahme an den Rohren: Rohrmanschetten gemäß Anlagen 9 und 11

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

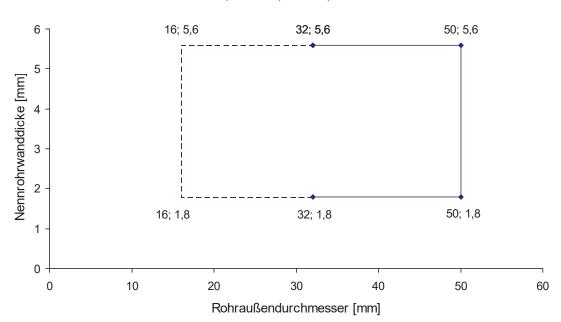
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)

Abmessungen der Kunststoffrohre – Rohrgruppe A und B



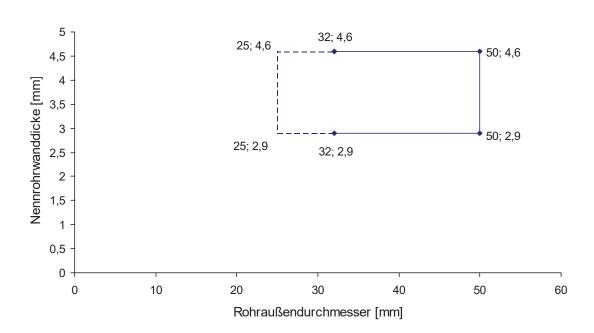


Rohre aus PVC-U, PVC-HI, PVC-C, PP



Rohre der Rohrgruppe D gemäß Anlage 1*

Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X, PB, ...



* für geschlossene Rohrleitungssysteme für Trinkwasser und Heizung; keine zusätzliche Maßnahme an den Rohren erforderlich (keine Manschette / Umwicklung)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

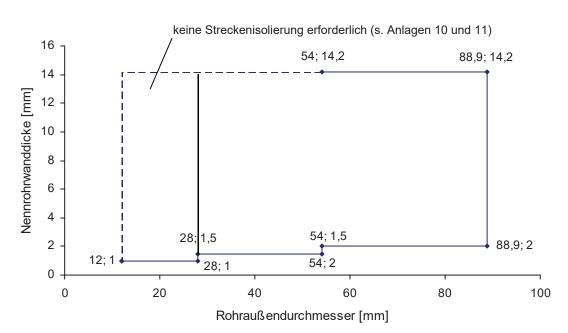
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)

Abmessungen der Kunststoffrohre – Rohrgruppe C und D



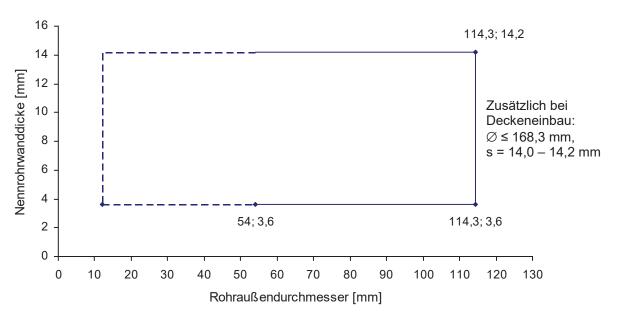
Rohre der Rohrgruppe E gemäß Anlage 1

nicht isolierte Rohre aus Kupfer, Stahl, Edelstahl und Stahlguss



Rohre der Rohrgruppe F gemäß Anlage 1

nicht isolierte Rohre aus Stahl, Edelstahl und Stahlguss



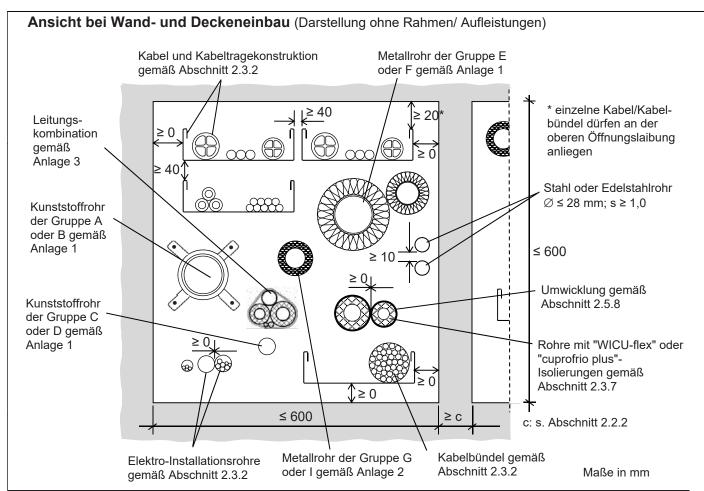
Erforderliche Maßnahme an den Rohren: Streckenisolierungen gemäß Anlagen 10 und 12

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

ANHANG 1 - Installationen (Leitungen)

Abmessungen der Metallrohre – Rohrgruppe E und F





Abstände							
		brennbare Rohre		nichtbrennbare	Rohre mit	Leitungs-	Kabel/
		mit Rohr- manschette	ohne Rohr- manschette	Rohre mit Streckenisolierung aus Mineralwolle	Isolierung aus flexiblem Elastomerschaum	kombination für Klimageräte	Kabeltrage- konstruktionen
brennbare Rohre	mit Rohrmanschette	03)	50 ³⁾	0 ^{2), 3)}	100 ^{2), 3)}	100 ^{2), 3)}	40 ^{1), 3)}
	ohne Rohrmanschette	50 ³⁾	0	50 ²⁾	1002)	100 ²⁾	50 ¹⁾
nichtbrennba Streckenisolie Mineralwolle		0 ^{2), 3)}	50 ²⁾	0 ²⁾	50 ²⁾	1002)	01), 2)
Rohre mit Iso flexiblem Elas	olierung aus stomerschaum	100 ^{2), 3)}	100 ²⁾	50 ²⁾	100 ²⁾	100 ²⁾	1001),2)
Leitungskoml Klimageräte	bination für	100 ³⁾	1002)	100 ²⁾	1002)	50 ²⁾	1002)
Kabel/Kabelti	ragekonstruktionen	401), 3)	50 ¹⁾	01), 2)	1001), 2)	100	401))
Laibung ober	<u> </u>	03)	0	02)	50 ²⁾	02)	201)
Laibung unte	n	03)	0	02)	50 ²⁾	02)	01)
Laibung seitli	ich	03)	0	02)	50 ²⁾	02)	01)

- 1) Abstand von/zwischen den Kabeln/Kabeltragekonstruktionen/Kabellagen
- 2) gemessen von der Außenkante der Isolierung
- 3) gemessen von der Außenkante der Rohrmanschette

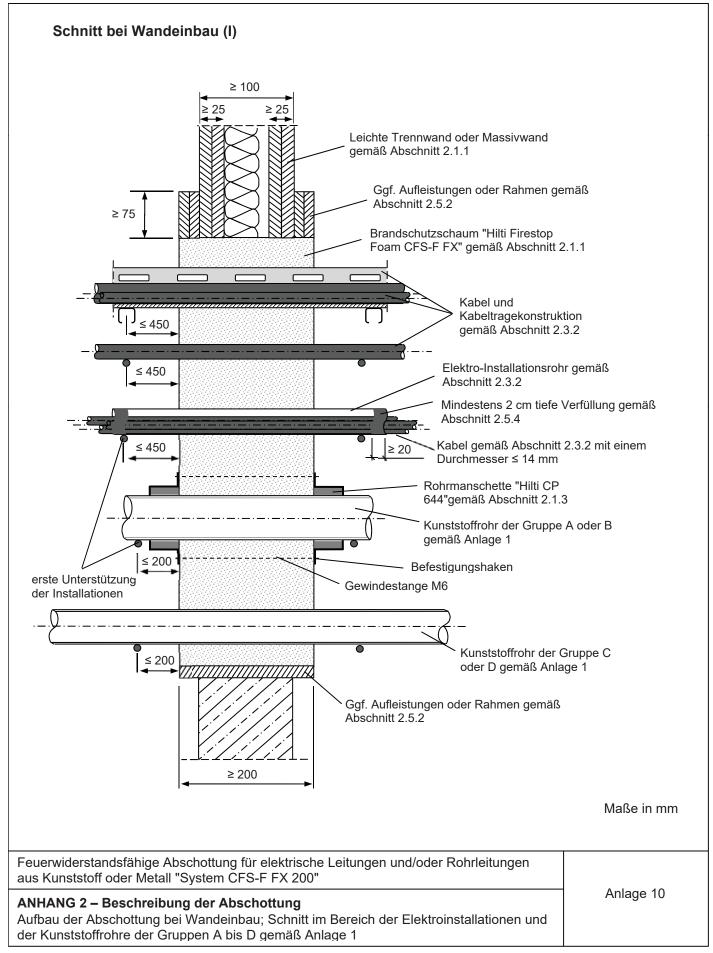
<u>Hinweis:</u> aneinandergrenzende Rohre in linearer Anordnung

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

ANHANG 2 - Beschreibung der Abschottung

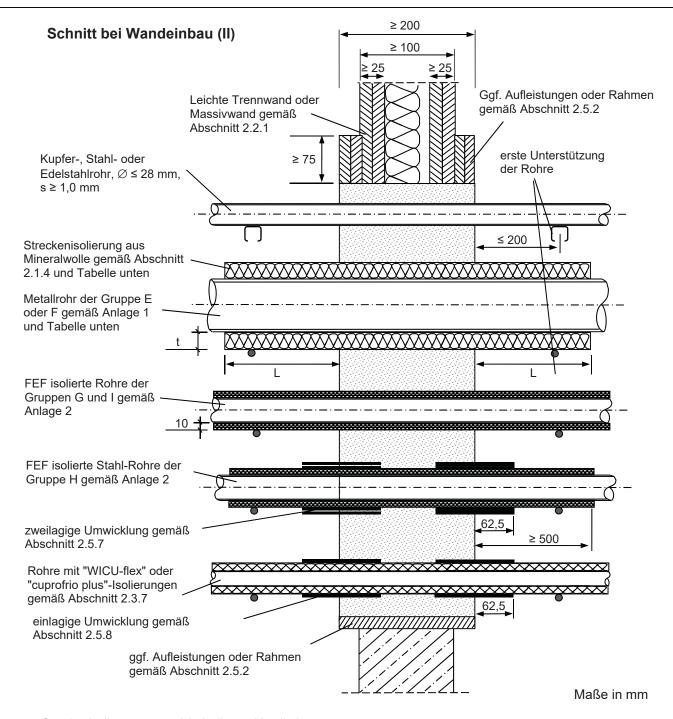
Aufbau der Abschottung; Ansicht; Abstände





Z10637.22 1.19.53-181/21





Streckenisolierungen an nicht isolierten Metallrohren

Rohr	Ø [mm]	s [mm]	Isolierlänge L [mm]	Isolierdicke t [mm]
Kupfer, Stahl, Edelstahl, Guss	≤ 28	0,8 - 1,0	≥ 500	≥ 20
Kupfer, Stahl, Edelstahl, Guss	>28 - 54	1,5 - 14,2	≥ 500	≥ 30
Kupfer, Stahl, Edelstahl, Guss	>54 – 88,9	2,0 - 14,2	≥ 900	≥ 40
Stahl, Edelstahl, Guss	≤ 114,3	3,6 - 14,2	≥ 500	≥ 40

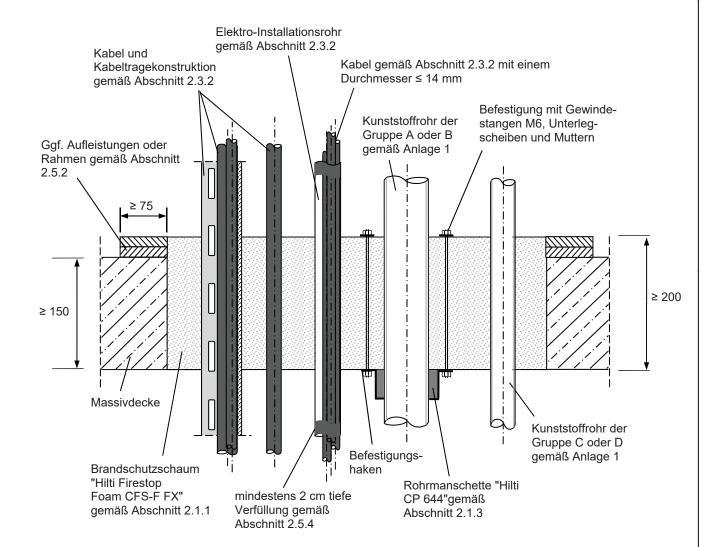
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

ANHANG 2 - Beschreibung der Abschottung

Aufbau der Abschottung bei Wandeinbau; Schnitt im Bereich der Metallohre und der Aluminium-Verbundrohre gemäß der Anlagen 1 und 2



Schnitt bei Deckeneinbau (I)



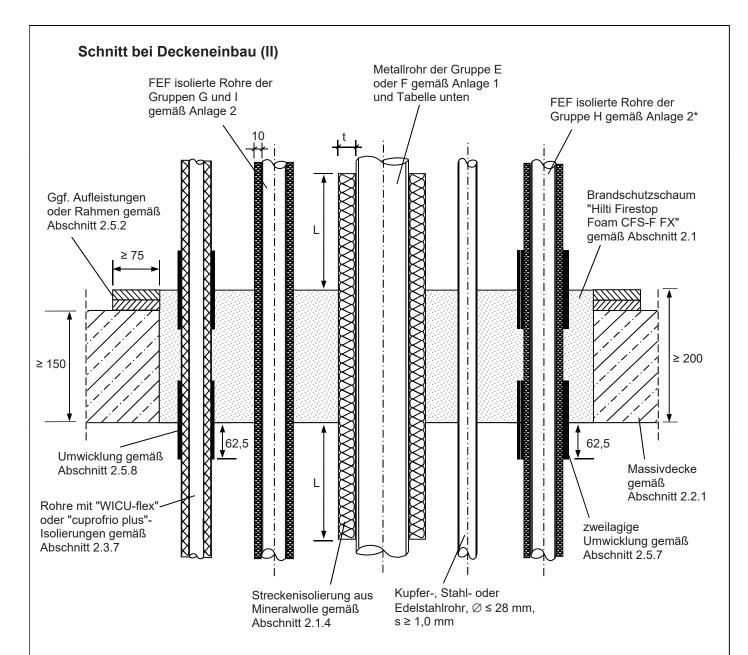
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

ANHANG 2 – Beschreibung der Abschottung

Aufbau der Kombiabschottung bei Deckeneinbau; Schnitt im Bereich der Elektroinstallationen und der Kunststoffrohre der Gruppen A bis D gemäß Anlage 1





Streckenisolierungen als Brandschutzmaßnahme an nicht isolierten Metallrohren

Rohr	Ø [mm]	s [mm]	Isolierlänge L [mm]	Isolierdicke t [mm]
Kupfer, Stahl, Edelstahl, Guss	≤ 28	0,8 - 1,0	≥ 500	≥ 20
Kupfer, Stahl, Edelstahl, Guss	>28 - 54	1,5 - 14,2	≥ 500	≥ 30
Kupfer, Stahl, Edelstahl, Guss	>54 - 88,9	2,0 - 14,2	≥ 900	≥ 40
Stahl, Edelstahl, Guss	≤ 114,3	3,6 - 14,2	≥ 500	≥ 40
Stahl	≤ 168,3	14,0 -14,2	≥ 500	≥ 40

^{*} vollständig isoliert bzw. Isolierlänge bei Rohren aus Stahl und Rohrwandstärken von 3,6 mm bis 14,2 mm sowie einer Isolierdicke von 19 mm: beidseitiger Überstand mindestens 500 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

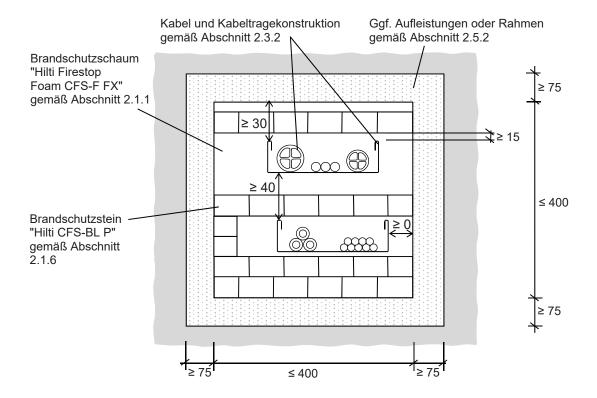
ANHANG 2 - Beschreibung der Abschottung

Aufbau der Kombiabschottung bei Deckeneinbau; Schnitt im Bereich der Metallohre und der Aluminium-Verbundrohre



Verwendung von Brandschutzsteinen (Wand und Deckeneinbau) bei Kabelabschottungen

Ansicht und Abstände

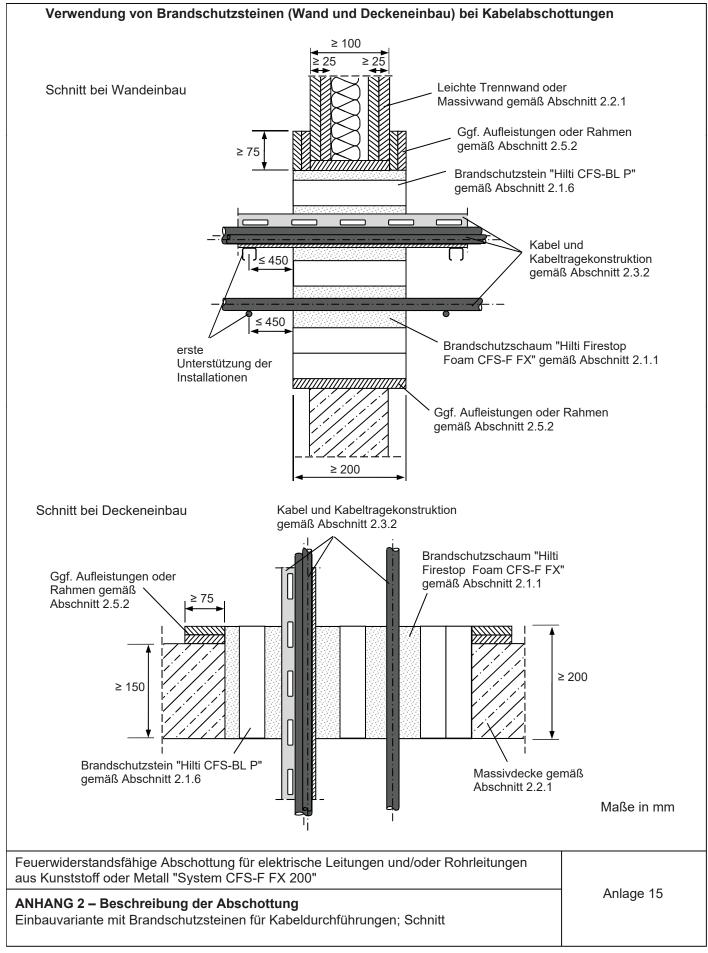


Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

ANHANG 2 – Beschreibung der Abschottung

Einbauvariante mit Brandschutzsteinen für Kabeldurchführungen; Ansicht





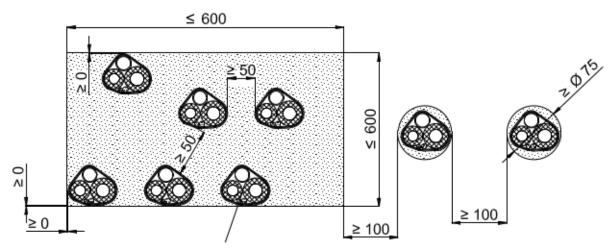
Z10637.22 1.19.53-181/21



Ansicht bei Wand- und Deckeneinbau (Darstellung ohne Rahmen/Aufleistungen)

Mehrfachdurchführung

Einzeldurchführung



Leitungskombination für den Anschluss von Klimageräten gemäß Abschnitt 2.3.8 (Rohrgruppe J gemäß Anlage 3)

Abstände				
	Leitungs-Bündel			
Leitungsbündel Bündel	50 (1)			
Laibung oben	0 (1)			
Laibung unten	0 (1)			
Laibung seitlich	0 (1)			
zu anderen Installationen	100 (1)			

(1) gemessen von der Außenkante der Bandage

Der gesamte Querschnitt der installationen darf insgesamt nicht mehr als 60% der Rohbauöffnung betragen

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

ANHANG 2 – Beschreibung der Abschottung

Detail: Errichtung von Rohren der Rohrgruppe J – "Klimasplitt"-Leitungen (Ansicht)

Anlage 16

1.19.53-181/21



Erste Unterstützung der Rohre

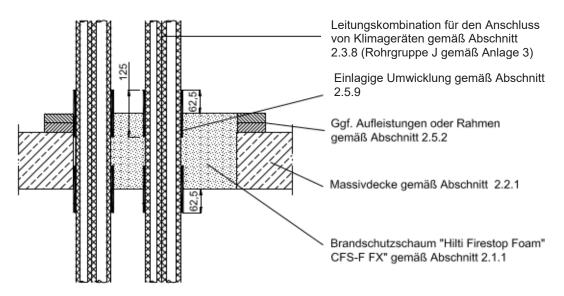
Schnitt bei Wandeinbau Leichte Trennwand oder Massivwand gemäß Abschnitt 2.2.1 Ggf. Aufleistungen oder Rahmen gemäß Abschnitt 2.5.2 Brandschutzschaum "Hilti Firestop Foam CFS-F FX" gemäß Abschnitt 2.1.1 Einlagige Umwicklung gemäß Abschnitt 2.5.9 Leitungskombination für den Anschluss von Klimageräten gemäß Abschnitt 2.3.8 (Rohrgruppe J gemäß Anlage 3)

≤ 300

≥ 200

Schnitt bei Deckeneinbau

≤ 300



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

ANHANG 2 - Beschreibung der Abschottung

Detail: Errichtung von Rohren der Rohrgruppe J – "Klimasplitt"-Leitungen (Schnitt)



Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Abschottung(en) (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:

forderte Feuerwiderstandsfahigkeit:	
Hiermit wird bestätigt, dass	
aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung al	d Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit hinsichtlich ler Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung nnik vom 14. Februar 2022 (und ggf. der Bestimmungen errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
 * die für die Errichtung des Genehmigungsgegens Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung 	stands verwendeten Bauprodukte entsprechend den gekennzeichnet waren.
* Nichtzutreffendes streichen	
(Ort, Datum)	(Firma/Unterschrift)
(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)	
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitu	ingen und/oder Rohrleitungen

aus Kunststoff oder Metall "System CFS-F FX 200"

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 18

Z10637.22 1.19.53-181/21